



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 31.7.2019
Nr. 31

INHALT

- Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen sowie deren Mitgliedsgemeinden Großaitingen, Kleinaitingen und Oberottmarshausen; Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen und übertragenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen sowie deren Mitgliedsgemeinden Großaitingen, Kleinaitingen und Oberottmarshausen; Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen und übertragenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen

Siehe Anlage

Augsburg, 23.7.2019

Martin Sailer
Landrat

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen hat mit Beschluss vom 5.6.2019, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen mit Beschlüssen vom 18.6.2019 (Gemeinde Großaitingen), 1.7.2019 (Gemeinde Oberottmarshausen) und 2.7.2019 (Gemeinde Kleinaitingen),

- eine Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Erhebung von Verwaltungskosten

beschlossen.

Hiernach übertragen die Mitgliedsgemeinden alle mit der Festsetzung und der Erhebung von Verwaltungskosten zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse im eigenen und übertragenen Wirkungskreis auf die Verwaltungsgemeinschaft. Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft.

Das Landratsamt Augsburg hat als Aufsichtsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen sowie deren Mitgliedsgemeinden (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) die Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 16.7.2019 (AZ 31-050/02-2) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigt.

Die vom Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Stauden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden am 18.7.2019 ausgefertigte Zweckvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung wird zwischen den Gemeinden

Großaitingen, vertreten durch 1. Bürgermeister Erwin Goßner

Kleinaitingen, vertreten durch 1. Bürgermeister Rupert Fiehl

Oberottmarshausen, vertreten durch 1. Bürgermeister Gerhard Mößner

und

der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Erwin Goßner folgende

Vereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Erhebung von Verwaltungskosten

gemäß Art. 4 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), sowie Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen. Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 16.07.2019, Az. 31-050/02-2.

§1 Übertragung von Aufgaben und Übergang von Befugnissen

Die Gemeinden übertragen alle mit der Festsetzung und der Erhebung der Verwaltungskosten zusammenhängende Aufgaben im eigene und übertragenen Wirkungskreis auf die Verwaltungsgemeinschaft. Mit der Übertragung gehen auch die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendige Befugnisse über.

§ 2 Satzung- und Verordnungsrecht

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 übertragen gemäß Art. 11 KommZG die Gemeinden auch die Befugnis, die Festsetzung und die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in einer Satzung zu regeln, bzw. alle im Geltungsbereich dieser Satzung zu ihrer Durchführung erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 3 Kostenregelung

Die Verwaltungsgebühren des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden werden von der Verwaltungsgemeinschaft vereinnahmt und haushalts- und kassenrechtlich verbucht und verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft. Sie dienen somit direkt der Verminderung der Umlage der Gemeinden an die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

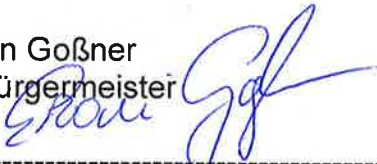
Großaitingen, den 18.07.2019



Erwin Goßner, Gemeinschaftsvorsitzender

Für die **Gemeinde Großaitingen** gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2019
Großaitingen, den 18.07.2019

Erwin Goßner
1. Bürgermeister



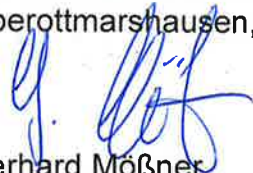
Für die **Gemeinde Kleinaitingen** gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2019
Kleinaitingen, den 18.07.2019

Rupert Fiehl
1. Bürgermeister



Für die **Gemeinde Oberottmarshausen** gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2019
Oberottmarshausen, den 18.07.2019

Gerhard Mößner
1. Bürgermeister



Für die **Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen** gemäß dem Beschluss der
Gemeinschaftsversammlung vom 05.06.2019
Großaitingen, den 18.07.2019



Erwin Goßner
Gemeinschaftsvorsitzender